

BVGer B-536/2013 vom 4. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-536_2013

FR: TAF B-536/2013 du 4 mars 2013

IT: TAF B-536/2013 del 4 marzo 2013

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1.1

Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom (...) 2013 geht an die Gesuchstellerin und die Vergabestelle.

E. 1.2

Die Stellungnahme der Vergabestelle vom (...) 2013 "zur Eingabe der Zuschlagsempfängerin vom (...) 2013" geht an die Gesuchstellerin und die Beschwerdeführerin.

E. 2.1

Es wird festgestellt, dass der Gesuchstellerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Parteistellung zukommt.

E. 2.2

Auf die Anträge der Gesuchstellerin auf Vereinigung der Verfahren B-4852/2012 und B-536/2013 sowie auf Gewährung von Akteneinsicht wird nicht eingetreten.

E. 2.3

Von einer Beiladung der Gesuchstellerin wird abgesehen.

E. 3.1

Die Kosten für dieses Teilurteil in der Höhe von Fr. 900.- werden der Gesuchstellerin auferlegt. Diese Kosten sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Teilurteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 500.- (inkl. MWST) zugesprochen.

E. 4

Dieses Teilurteil geht an: - die Gesuchstellerin (Gerichtsurkunde; vorab per Fax; Beilagen: gemäss Ziff. 1.1. und Ziff. 1.2. sowie Einzahlungsschein) - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; vorab per Fax; Beilage: gemäss Ziff. 1.2.) - die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP Projekt-ID [...] / Abbruch; Gerichtsurkunde; vorab per Fax; Beilage: gemäss Ziff. 1.1.) Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Vera Marantelli Said Huber
Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Teilurteil kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim

Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 5. März 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.